

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Verfassungsrechtliche Absicherung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aufnahme des neuen § 1 Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 im Verfassungsrang

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (Verfassungsbestimmung)**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank 2012  
(Verfassungsbestimmung)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	21. November 2023

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (Untergliederung 44 Finanzausgleich - Bundesvoranschlag 2023)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 haben sich Bund und Länder gemeinsam das Ziel gesetzt, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz bei Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten. Damit alle Gebietskörperschaften auch Daten, die im hoheitlichen Bereich vergebene Förderungen betreffen, in die Transparenzdatenbank übermitteln und diese Daten vom Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden dürfen, ist es erforderlich, die Ermächtigung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Dateneinmeldung und gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank im Verfassungsrang zu verankern.

Nach dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche nach Art. 97 Abs. 2 B-VG haben der Bund ebenso wie die Länder die ihnen übertragenen Funktionen durch ihre eigenen Organe zu besorgen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Damit der Bundesminister für Finanzen als ein oberstes Organ des Bundes auch die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelten Daten, die im Hoheitsbereich dieser Gebietskörperschaften vergebene Leistungen betreffen, in der Transparenzdatenbank verarbeiten darf, ist es erforderlich, dass eine Ermächtigung aller Gebietskörperschaften zur Datenübermittlung bzw. -verarbeitung im Verfassungsrang aufgenommen wird.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Für die mit der gegenständlichen Verfassungsbestimmung verbundenen Datenverarbeitungen ist die Durchführung einer erneuten Datenschutzfolgenabschätzung nicht erforderlich, da die - bisher unveränderten - systematischen Verarbeitungsvorgänge sowie deren Risikobewertungen insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung von Daten, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung zulassen („datenschutzrechtlich sensible Leistungen“ z.B. Leistungen für Menschen mit Behinderung) sowie die Übermittlung von Leistungen die im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. Leistungen der Grundversorgung) vergeben werden bereits im Rahmen der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021 durchgeführten Datenschutzfolgenabschätzung dargelegt wurden.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur personenbezogenen Abfrage der Länder kann ebenfalls auf die im im Rahmen der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021 durchgeführten Datenschutzfolgenabschätzung verwiesen werden. Die Einsicht in sensible Leistungen ist Teil des den Bezugspunkt für die Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO bildenden Verarbeitungsvorganges der personenbezogenen Abfrage. Es ist jedoch festzuhalten, dass bei der personenbezogenen Abfrage sensible Daten im Vergleich zum Gesamtumfang in nur sehr geringen Ausmaß verarbeitet werden (lediglich 6,4 % der Leistungen erfordern Einsicht auf sensible Leistungen, welche wiederum nur 3,2 % der insgesamt erfassten Leistungen ausmachen), weswegen der gegenständlich in Frage kommende zur Datenschutzfolgeabschätzung verpflichtende Tatbestand der "umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO" nicht erfüllt ist.

## **Ziele**

**Ziel 1: Verfassungsrechtliche Absicherung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank**

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung der Vollzugsbereiche soll in § 1 Abs. 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 eine Ermächtigung für Bund, Länder und Gemeinden zur gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank im Verfassungsrang aufgenommen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme des neuen § 1 Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 im Verfassungsrang

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Aufnahme des neuen § 1 Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 im Verfassungsrang**

Beschreibung der Maßnahme:


Um die rechtskonforme gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung der Vollzugsbereiche zu gewährleisten, soll eine Bund, Länder und Gemeinden umfassende Ermächtigung zur gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung im Verfassungsrang in § 1 Abs. 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 aufgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfassungsrechtliche Absicherung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in der Transparenzdatenbank

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
 Deploy: 2.7.11.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 21.11.2023 19:46:22  
 WFA Version: 1.1  
 OID: 1901  
 B0

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2023-11-21T19:46:26+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	